

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Kundin, lieber Kunde,

Schließfachinhalt ist nachzuweisen Der Inhalt aufgebrochener und ausgeräumter und Schließfächer, wie in Berlin jüngst geschehen, ist nur begrenzt versichert. Nach Angaben von Versicherern liegen die Summen je nach Kreditinstitut zwischen 5.000 und 20.000 Euro. Höhere Werte in den Banksafes sollten daher zusätzlich versichert werden. Das Problem dabei aber ist, dass die Höchstversicherungssumme nicht automatisch fällig wird, wenn Ganoven das Schließfach leeren. Denn kann der Bankkunde den gestohlenen Inhalt des Safes nicht nachweisen, bleibt er auf dem Schaden sitzen, wie die ARAG Rechtsschutzversicherung mit Verweis auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Az.: I-24 U 193/11) erklärt.

Recht wird teurer Anwalts- und Gerichtskosten werden in Zukunft teurer, schreibt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Das gehe aus dem Regierungsentwurf zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hervor, das am 1. Juli 2013 in Kraft treten soll. Es legt die Kosten für Anwälte und Gerichte neu fest, so der GDV. Und auch die Entgelte für Notare, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer werden angehoben.

Rechnungen zum Einbruch Wenn Einbrecher den Einkaräter und die goldene Uhr mitgehen lassen, ist Ärger mit der Versicherung vorprogrammiert, sofern Rechnungen oder Zertifikate fehlen, so Mario Penack, Pressesprecher des Maklerverbundes CHARTA Börse für Versicherungen AG, in Frankfurt (Oder). Zum Verlust der Wertsachen kommt die Schwierigkeit, die Werte der entwendeten Gegenstände nachzuweisen. Das aber verlangt der Versicherer. Zwar ersetzt die Hausratversicherung bei Einbruchdiebstahl den Schaden grundsätzlich, wenn auch bei Wertsachen nur in begrenztem Umfang. Doch erforderlich ist für solche Leistungen ein Nachweis der gestohlenen Wertsachen. Dabei sind auch Aufnahmen hilfreich. Doch oft sind weder Fotos noch Belege vorhanden

Urteil gegen BU-Verweisung Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat der Verweisung der Versicherer bei Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Urteil vom 6. Dezember 2012 (Az.: 12 U 93/12) einen Riegel vorgeschoben. Nicht nur die Höhe der Einkünfte zähle. Vielmehr dürfe die neue Tätigkeit nicht befristet sein, keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und in ihrer Wertschätzung nicht deutlich unter dem Niveau der bislang ausgeübten Tätigkeit liegen. Im Streitfall hatte ein selbständiger Handwerksmeister wegen schwerer Depressionen seinen kleinen Betrieb aufgegeben und sich zum medizinisch-technischen Labo-assistenten umschulen lassen. Er fand auch eine Stelle, allerdings befristet. Bei einer selbständigen Tätigkeit, die ein qualifizierteres und selbständigeres Arbeiten erlaube, scheidet eine Verweisung in der Regel ganz aus, so das OLG Karlsruhe.

Sensibler bei psychischen Störungen Die Krankschreibungen von Arbeitnehmern aufgrund psychischer Leiden erreichten 2012 einen neuen Höhepunkt, schreibt die DAK zu ihrem „Gesundheitsreport 2013“. Demnach haben sich von 1997 bis 2012 die Fehltag durch Depressionen und andere psychische Krankheiten mehr als verdoppelt. Und doch entwickeln sich die Deutschen keineswegs zu einem Volk der psychisch Kranken. Studien zeigten nämlich, dass psychische Störungen seit Jahrzehnten in der Bevölkerung nahezu gleich verbreitet seien. Doch „das Bewusstsein und die Sensibilität von Ärzten und Patienten diesen Krankheiten gegenüber haben sich deutlich verändert“, so Herbert Rebscher, Chef der DAK-Gesundheit.

Nachzulesen auch unter www.penack.de Rubrik: Archiv. Sollten Sie künftig das regelmäßig erscheinende Versicherungsfax nicht wünschen informieren

Sie uns bitte per Rückfax an 0335 4002725 bitte künftig nicht mehr versenden